

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTPLÄTZE



ALLGEMEINES

§ 1

Sportplätze

Sportplätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle im Eigentum oder im Besitz der Gemeinde Dunningen oder des FC Dunningen befindlichen Rasen- und Kunststoffsportplätze einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen auf der Gemarkung „Südlicher Hüttensberg“.

Die Leichtathletikanlage ist nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Verwaltung

(1) Die Sportplätze werden durch den FC Dunningen verwaltet.

(2) Die technische Betreuung erfolgt durch den FC Dunningen; sie umfasst insbesondere die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportplätze.

BENUTZUNG DER SPORTPLÄTZE

§ 3

Belegungsgrundsätze

(1) Die Sportplätze dienen in erster Linie dem Trainings- und Spielbetrieb des FC Dunningen.

(2) Die Benutzung der Sportstätten wird außerdem den ortsansässigen, satzungsmäßig sporttreibenden Vereinen und den Schulen in der Gemeinde Dunningen gestattet.

(3) Anderen Sportgruppen kann die Erlaubnis zur Benutzung der Sportplätze nur auf Antrag erteilt werden. Anträge auf Benutzung der Sportplätze sind mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin beim FC Dunningen schriftlich einzureichen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(4) Die Sportplätze werden in dem bestehenden den Benützern bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter evtl. Mängel nicht unverzüglich mitteilt.

§ 4

Benutzungsgrundsätze

(1) Die Sportplätze sind weitgehend zu schonen, und nach jeder Benutzung von Abfällen aller Art zu reinigen.

(2) Die Sportplätze dürfen nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (§ 7) benutzt werden

(3) Die Sportplätze dürfen nicht bei Unbespielbarkeit bespielt werden (Hinweisschild: „(Kunst-)Rasenplatz betreten verboten“)

(4) Im Bereich der Spielfelder dürfen keine:

1. Fahrzeuge, Gerätschaften und dergleichen abgestellt,

2. Abfälle weggeworfen,

3. Tiere mitgeführt,

4. Gegenstände geschleift und

5. Werbeplakate angebracht werden.

(5) Die Vorbereitung der Spielfelder und sonstigen Anlagen ist Sache des Benutzers. Es sind nur Maßnahmen zugelassen, die den Sportplatz nicht beschädigen. Jegliche Veränderungen sind nach Ende des Trainings- und Spielbetriebs auf den vorherigen Zustand zurückzuführen.

(6) Bei allen Veranstaltungen dürfen sich auf dem Spielfeld nur Sportler, Schiedsrichter und für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer.

§ 5

Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung des Kunstrasenplatzes untersagt sind:

1. das Rauchen im Bereich des Spielfeldes,

2. das Ausspucken auf den Boden und

3. das Tragen von Schuhen mit abfärbenden Sohlen sowie Stollenschuhen

§ 6

Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Sportgeräten

(1) Sportgeräte (insb. Tore) dürfen nur für den Trainings- und Spielbetrieb innerhalb der Sportplätze verwendet werden. Auf dem Kunstrasenplatz dürfen ausschließlich die Tore mit Gewichten verwendet werden (drohende Gefahr Umfallen)

(2) Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer

(3) Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht dem FC Dunningen gehören, sind nur mit Zustimmung der Vereinsleitung möglich

§ 7

Aufsichtspersonen

(1) Aufsichtspersonen im Sinne dieser Benutzungsverordnung sind der Übungsleiter, dessen Stellvertreter oder eine andere verantwortliche Aufsichtsperson.

(2) Die in Abs. 1 genannten Aufsichtspersonen sind zusammen mit dem Benutzungsantrag (§ 3 Abs. 3) zu benennen. Änderungen hat der Verein bzw. sonstige Veranstalter unverzüglich dem FC Dunningen mitzuteilen.

(3) Den in Abs. 1 genannten Aufsichtspersonen obliegt

1. die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung,

2. die Verantwortung für die Erledigung der in § 4 genannten Aufgaben und

3. die unverzügliche Mitteilung der Beschädigung eines Sportplatzes an die Vereinsleitung unter Angabe des Schädigers.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Rasenplatz 25 Euro/2h, jede weitere Stunde 5 Euro

Kleinspielfeld 10 Euro/2h, jede weitere Stunde 2,50 Euro

Kunstrasenplatz 50 Euro/2h, jede weitere Stunde 10 Euro

Die Nutzung für örtliche Vereine und Schulen erfolgt kostenfrei.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9

Gewährleistung und Haftung

(1) Die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens des FC Dunningen erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

Die Vereinsleitung haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

(2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Besucher entstanden sind.

(3) Der Benutzer stellt den FC Dunningen aus der Haftung für Schäden frei, die aus der Benutzung der Sportanlagen herrühren.

(4) Für abhandengekommene und liegengelassene Gegenstände übernimmt der FC Dunningen keine Haftung.

(5) Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Vereinsleitung wegen Zurücknahme einer erteilten Genehmigung infolge Unbespielbarkeit des Sportplatzes oder aus sonstigen, insbesondere den in § 12 genannten Gründen sind ausgeschlossen.

§ 10

Zutritt von Beauftragten des FC Dunningen

Den Mitgliedern des Präsidiums ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 11

Entscheidung in Zweifelsfragen

Zweifelsfragen über die Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entscheidet die Vereinsleitung des FC Dunningen.

§ 12

Folgen der Nichtbeachtung, Widerruf der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Vereinsleitung des FC Dunningen oder ihr Beauftragter ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sportanlagen zu verlangen, wenn entgegen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird oder wenn die getroffenen sonstigen Anordnungen nicht beachtet werden.

(2) Die Vereinsleitung hat das Recht, eine Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis der Verein die Überlassung des Sportplatzes nicht genehmigt hätte.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Dunningen, 31. Juli 2025

gez. Oliver Spengler, 1. Vorsitzender